

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H.: Seite 10 vom 2. März 2012*

*Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 12.01.2012*

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 14. Dezember 2011 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 20. Dezember 2011 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 17. November 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 2009 S. 46),berichtigt am 11. November 2011 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 84) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 folgender Satz angefügt: „Die Regelstudienzeit ist die Mindeststudienzeit, worunter die Zeit verstanden wird, die die oder der Studierende mindestens absolvieren muss, um den angestrebten Abschluss zu erreichen; von ihr kann nur in Ausnahmefällen verkürzend abgewichen werden. Die Studiengangsordnungen müssen gewährleisten, dass der jeweilige Studiengang binnen der Mindeststudienzeit absolviert werden kann.“
  - b. Absatz 3 wird gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
3. Folgender § 5 a wird eingefügt:

#### **„Studienberatung**

- (1) Den Studierenden wird die Teilnahme an einer Studienberatung empfohlen.
- (2) Vor der zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung gemäß § 17 muss die oder der Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einen Termin für eine Studienberatung beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs vereinbaren. Bei der Studienberatung ausgesprochene Empfehlungen zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung sind vom Prüfungsausschuss schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs kann Studierende zu einer Studienberatung verpflichtend laden, wenn die Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 für Bachelorstudiengänge und gemäß § 5 Abs. 1 für Masterstudiengänge um mehr als 50 % überschritten wurde und nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gilt die Regelung des § 16 Abs. 3 letzter Halbsatz. Das Gespräch wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geführt. Auf Antrag der oder des Studierenden nimmt auch die Ver-

treterin oder der Vertreter der Studierenden im Prüfungsausschuss an dem Gespräch teil. Gelangt die oder der Vorsitzende aufgrund des Gesprächs zu der Auffassung, dass trotz möglicher Empfehlungen nach Absatz 2 Satz 2 mit keinem Abschluss des Studiums innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist, hat binnen vier Wochen ein zweites Gespräch mit dem gesamten Prüfungsausschuss stattzufinden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob noch mit einem Studienabschluss binnen eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch die Sätze „Die oder der Vorsitzende und vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Senatsausschuss der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Ein Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und ein Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus der Mitgliedergruppe der Studierenden gewählt. Im Prüfungsausschuss ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.“ ersetzt.
- b. Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit möglich.“

5. In § 8 Abs. 4 werden die Worte „§ 7 Absatz 6“ durch die Worte „§ 7 Abs. 7“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Folgender Absatz 3 wird eingefügt: „Im Rahmen der Fachprüfungen kann die Dozentin oder der Dozent eine verbindliche Anmeldung der Studierenden zur jeweiligen Fachprüfung voraussetzen. Die Anmeldung muss bis spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit erfolgt sein. Nimmt die oder der Studierende trotz Anmeldung nicht an der Fachprüfung teil, gilt sie als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nach § 15 Abs. 2 glaubhaft gemacht wird.“
- b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c. In Absatz 4 Nr. 2 werden nach den Worten „oder eine“ die Worte „Diplom- oder“ eingefügt.
- d. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse sollten den Studierenden zwei Wochen, müssen aber spätestens eine Woche vor dem Wiederholungstermin bekanntgegeben werden. Den Studierenden ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Klausureinsicht zu ermöglichen. Einwände gegen die Bewertungen sind binnen dieser vierwöchigen Ausschlussfrist mündlich bei der Dozentin oder dem Dozenten vorzubringen. Diese oder dieser entscheidet nach billigem Ermessen, ob der Prüfungsausschuss eingeschaltet werden soll. Die oder der Studierende kann beantragen, dass der Prüfungsausschuss mit einbezogen wird. Nach Ablauf der Ausschlussfrist vorgebrachte Einwände sind präkludiert.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Universität zu Lübeck“ die Worte „(Betreuerin oder Betreuer)“ eingefügt.
- b. In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „ist die Person“ durch die Worte „soll die Person sein“ ersetzt.

9. Folgender § 13 a wird eingefügt:

„Störungen des Prüfungsablaufs

- (1) Formale Mängel des Prüfungsverfahrens sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vorzubringen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs durch organisatorische Maßnahmen und äußere Einwirkungen sind unverzüglich gegenüber der Aufsicht führenden Person in einer schriftlichen Prüfung und gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss in einer mündlichen Prüfung vorzubringen.
- (3) Bei erheblichen Störungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anordnen, dass alle oder einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten die betroffene Prüfungsleistung im nächst möglichen Prüfungstermin wiederholen. Bei nur vorübergehenden Störungen des Ablaufs einer schriftlichen Prüfung kann die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden.“

10. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. Folgender Absatz 3 wird eingefügt: „Für den Fall, dass die oder der Studierende die Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 für Bachelorstudiengänge und gemäß § 5 Abs. 1 für Masterstudiengänge um mindestens 50 % überschritten hat und trotz eines erfolgten Beratungsgesprächs mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 5 a Abs. 3 Satz 6 nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung gemäß § 13 als endgültig nicht bestanden.“
- b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird nach Worten „an einer“ das Wort „anderen“ eingefügt.
  - bb. Es wird folgender Satz 2 ergänzt: „Ist eine anrechenbare Studien- oder Prüfungsleistung für mehr als einen Studiengang ein erforderlicher Leistungsnachweis, darf sie nur einmal anerkannt werden.“
- b. In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

13. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Dekanin oder von dem Dekan“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

14. In § 26 Abs. 3 werden die Worte „bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24387 Schleswig, Brockdorff-Rantzeu-Str. 13,“ und die Worte „und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ gestrichen.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 20. Dezember 2011

*gez. Prof. Dr. Peter Dominiak*  
Präsident der Universität zu Lübeck